

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 3

Artikel: Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leur apprenant à lire, à écrire, à calculer, et certains petits métiers. Enfin, il promettait, en outre, de les instruire dans leur religion et de faire tout ce qui lui serait possible pour former et développer en eux, un cœur pur et sensible.

L'appel vibrant de Pestalozzi ne resta pas sans effet. Des particuliers, ainsi que le Conseil de Commerce de la République de Berne se déclarèrent prêts à soutenir cette institution.

Pestalozzi, aidé de sa vaillante femme, continua avec un nouveau courage son travail d'éducation et de formation aux travaux manuels. Il espérait toujours qu'il pourrait maintenir son institution; mais les pertes, les mauvaises récoltes et une connaissance insuffisante des affaires, l'obligèrent en 1780, à fermer sa maison. Il était désormais réduit à rien. Sa femme qui avait employé pour lui ses dernières ressources était tombée malade. Ce nouvel insuccès financier avait enlevé à Pestalozzi tous les appuis sur lesquels il pouvait compter.

„L'œuvre de Neuhof, écrit Roger de Guimps peut servir à caractériser Pestalozzi; elle a été le rêve de sa jeunesse; elle lui appartient à lui seul: elle reste sa pensée favorite et à l'âge de 80 ans, il ne désespérait point encore de la renouveler avec succès.“

Malgré cet insuccès, Iselin de Bâle, qui avait connu tout jeune Pestalozzi à Zurich, lui tendit de nouveau la main pour relever son courage. Il lui offrit son appui pour exposer au public ce qu'il n'avait pas réussi à réaliser. En même temps, Félix Blattler, un riche négociant de Bâle, l'aidait à remettre en valeur le domaine de Neuhof.

C'est alors que Pestalozzi écrivit son livre „Léonard et Gertrude“, montrant le relèvement économique et moral d'un village et dans lequel il traitait de l'abolition de la tournée des pauvres d'une maison à l'autre pour y recevoir leur entretien, le partage des biens communaux improductifs, le rachat des dîmes, l'institution de caisses d'épargne, l'organisation d'un régime pénitencier éducatif; enfin, l'établissement de bonnes écoles primaires où l'éducation soit dirigée vers les besoins moraux de l'âme et les besoins matériels de la vie.

(A suivre.)

Verwandten-Unterstützungspflicht.

(Entscheid des Reg.-Rates des Kts. Thurgau vom 24. Dezember 1926, Nr. 3238.)

A. Sch., Zimmermeister in A., wurde auf Begehren der evangelischen Armenpflege A. durch Entscheid des Bezirksrates A. d. d. 19./25. Oktober 1926 verpflichtet, an die Unterstützung seiner Schwester, Witwe S. A. geborene Sch., geboren 1844, von A. einen Verwandtenbeitrag von 300 Fr. pro Jahr ab 1. April 1926 zu leisten. Dagegen erhob Sch. unterm 5. November 1926 Beschwerde an den Regierungsrat mit dem Begehren, es sei von seiner Beitragspflicht abzugehen, eventuell sei sie wesentlich zu ermäßigen und von einer Rückwirkung auf 1. April 1926 auf alle Fälle Umgang zu nehmen. Zur Begründung wird angeführt, daß grundsätzlich der Anspruch auf Unterstützung in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen ist und daß deshalb nach dem Ableben der leiblichen Tochter der Hilfsbedürftigen die Großtochter herangezogen und eventuell deren Zahlungsvermögen dargetan werden müsse, bevor ein Seitenverwandter verpflichtet werden könne. Verweigere sie trotz Zahlungsfähigkeit ihre Beihilfe und könne ein Zwang gegen sie nicht oder nur mit gewissen Umständen ausgeübt werden, so dürfe nicht einfach auf Seitenverwandte (Geschwister) gegriffen werden, sondern es habe dann die Gemeinde in die Lücke zu treten. Jedenfalls sei der

Sinn von Artikel 329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches der, daß nicht die Geschwister selber oder deren Nachkommen durch diese Unterstützungen irgendwie in ihrem Lebensunterhalt und Fortkommen beeinträchtigt werden. Mit Rücksicht auf die beim Beschwerdeführer vorliegenden Familienverhältnisse könne nicht von „günstigen Verhältnissen“ die Rede sein. Er besitze und versteuere ein Vermögen von 31,000 Fr., davon 17,000 Fr. als Gewerbefonds und Kapitalien. Sein Einkommen sei minim. Im Mai 1927 werde er 70 Jahre alt. Er habe noch zwei Kinder daheim, die darauf angewiesen seien, ein bestimmtes Erbteil zu erhalten, um nicht später der Unterstützung anheimzufallen. Daß er daneben von seinen acht Kindern noch Söhne und Enkelkinder wegen Unglücksfällen in letzter Zeit und auch heute noch unterstützen müsse, stehe ebenfalls fest. Wolle man ihn grundsätzlich zu einem Beitrag an seine Schwester verhalten, so müsse dieser ein ganz bescheidener sein und seien 10 Fr. pro Monat das Maximum dessen, was man ihm zumuten dürfe. Der Unterstützungsbeginn dürfe nicht soweit rückwirkend sein und erst beginnen, nach dem rechtskräftigen regierungsrätlichen, eventuell bezirksrätlichen Entscheid, allerfrühestens aber im Moment der Anhängigmachung des Begehrens beim Bezirksrat.

Der Regierungsrat zog in Betracht: Wenn der Rekurrent die Unterstützungspflicht gegenüber der Schwester bestreitet, weil vorerst eine nähere Verwandte der letztern, nämlich deren Großtochter, begrüßt, respektive ermittelt werden müsse, so ist hierauf zu entgegnen, daß mangels der Adresse und richtiger Unterlagen über die Verhältnisse, diese Person, welche sich vermutlich in Kairo aufhalten soll, vorläufig für die Armenpflege nicht erreichbar ist, und daß überhaupt eine Belangung derselben von der zuständigen Behörde des ausländischen Wohnsitzes (Art. 329, M. 3, Z.G.B.) als aussichtslos zu betrachten ist. Der Kommentar Egger zu Art. 329 Z.G.B., sieht aber ausdrücklich vor, daß entferntere Verwandte belangt werden können, wenn nähere im Inland nicht erreichbar sind.

Fraglich ist also nur, ob dem Beschwerdeführer im Sinne des Art. 329, Abs. 2, Z.G.B. die Unterstützung zugemutet werden kann und in welchem Umfange. Zu dem Steuerauszug, nach welchem Sch. ein Einkommen von 2800 Fr. und ein Vermögen von 31,000 Fr. versteuert, wovon 17,000 Fr. an Kapitalien und Gewerbefonds, wird von der evangelischen Armenpflege A. ausdrücklich betont, daß das beim Bahnhof R. gelegene Heimwesen wenigstens einen Verkehrswert von 40,000 Fr. habe, worauf nur eine Hypothek von 3000 Fr. laste. Zu dem reinen Liegenschaftswert von 37,000 Fr. kommt noch ein versteuerter Kapital- und Gewerbefonds von 17,000 Fr., so daß Rekurrent nachweisbar ein Vermögen von 54,000 Fr. besitze. Der Bezirksrat erklärt die Vermögenslage als derart günstig ausgewiesen, daß ihm in Berücksichtigung seiner Familienverpflichtungen die vorgesehene Unterstützungsleistung wohl zugemutet werden könne, ohne damit seine Lage auch nur annähernd zu gefährden. Nach den aktenmäßigen Feststellungen muß somit die Frage, ob Sch. zur Unterstützung der Schwester in der Lage ist, bejaht werden. Wenn der Unterstützungsbeitrag vom Bezirksrat auf 300 Fr. im Jahr festgesetzt wurde, so dürfte damit den Verhältnissen des Rekurrenten Rechnung getragen sein. Da das Gesuch um Verwandten-Unterstützung aber erst im August d. J. gestellt wurde, so hat entsprechend der Rekursbeantwortung des Bezirkesrates die Unterstützung erst ab 1. September 1926 an zu beginnen.

Der Regierungsrat hat daher die Beschwerde des A. Sch. abgewiesen und den Entscheid des Bezirkesrates A. in dem Sinne geschützt, daß der Rekurrent zugunsten seiner Schwester S. R. einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 300 Fr. und zwar ab 1. September 1926 zu bezahlen hat.